

Merkblatt zum Klimabonus



1. Bedeutung des Klimabonus

Grundsätzlich werden nach dem SGB II nur Leistungen für die angemessene Bruttokaltmiete (= Kaltmiete + Nebenkosten ohne Heizung) gewährt. Die Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete ergeben sich aus dem Schlüssigen Konzept zu den Bedarfen für die Unterkunft.

Der Hochsauerlandkreis hat zum 01.01.2025 einen sog. „Klimabonus“ als Zuschlag zum o.g. Richtwert eingeführt. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag zur Kaltmiete bei Wohnungen, die einen besonders guten energetischen Standard aufweisen. Auf den Klimabonus besteht kein Rechtsanspruch. Er kann im Einzelfall als Zuschlag zum Angemessenheitsrichtwert maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Bruttokaltmiete gewährt werden. Sofern die tatsächliche Bruttokaltmiete einer Wohnung die Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete übersteigt, kann mit Hilfe des Klimabonus evtl. ganz oder teilweise der unangemessene Teil der Bruttokaltmiete beglichen werden.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Klimabonus

Die Gewährung eines Klimabonus ist nur möglich, wenn für das Gebäude, in dem sich die bewohnte Wohnung befindet, ein Energiebedarfsausweis mit einem Endenergiebedarf von unter 100 kWh/m²a vorliegt. Die genaue Höhe des Klimabonus variiert in Abhängigkeit vom Endenergiebedarf in kWh/m²a des Gebäudes. Je niedriger der Energiekennwert des Gebäudes ist, desto höher ist der Klimabonus.

3. Nachweis des Endenergiebedarfs

Es steht jedem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II frei, sich bei seinem Vermieter nach einem aktuell gültigen Energiebedarfsausweis für das Gebäude, in dem sich seine Wohnung befindet, zu erkundigen. Sollte sich der dort ausgewiesene Endenergiebedarf auf einen Wert von unter 100 kWh/m²a belaufen, kann eine Kopie des Energiebedarfsausweises beim zuständigen Jobcenter vorgelegt werden, damit die angemessenen Kosten der Unterkunft neu berechnet werden können. Der Klimabonus kann erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt werden.

4. Wegfall des Klimabonus

Sofern im Fall zu hoher Heizkosten nur noch die angemessenen Heizkosten gewährt werden, entfällt ab diesem Datum auch ein bislang gewährter Klimabonus.

Ich bestätige den Erhalt dieses Merkblattes.

_____, den _____

Unterschrift _____